

# Bundesblatt

74. Jahrgang.

Bern, den 1. Februar 1922.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

## Bundesgesetz

betreffend

### Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzugs.

(Vom 31. Januar 1922.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. April  
1921,  
in Anwendung des Art. 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
beschliesst:

## I.

Der dritte Titel des zweiten Abschnittes des Bundesgesetzes  
über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft  
vom 4. Februar 1853 wird aufgehoben und durch folgende Be-  
stimmungen ersetzt:

Dritter Titel. *Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung  
und innere Sicherheit des Bundes und der Kantone.*

Art. 45. Wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit Hochverrat.  
andern, durch eine rechtswidrige Handlung, insbesondere durch  
Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder  
Sachen, oder durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Ver-  
waltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe,

- a) die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,
- b) verfassungsmässige Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausser-  
stand zu setzen, ihr Amt auszuüben,
- c) öffentliche Gewalt ungesetzlich auszuüben oder durch unge-  
setzliche Träger ausüben zu lassen, es sei denn zur Wieder-  
herstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.

Aufruhr.

Art. 46. Wer sich in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise an einer Zusammenrottung oder an einem andern Unternehmen beteiligt, die, wie er weiss oder annehmen muss, darauf gerichtet sind, rechtswidrig mit vereinten Kräften

- a) eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank oder eines Kantons an einer Amtshandlung zu hindern oder zu einer solchen zu nötigen,
- b) die Vollziehung eines Gesetzes zu hindern oder zu stören,
- c) einen Verhafteten, Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen zu befreien oder ihm zur Flucht behilflich zu sein,
- d) einen Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit zu misshandeln,

wird mit Gefängnis bestraft.

Wer das Unternehmen leitet, oder wer als Teilnehmer Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.

Widersetzung.

Art. 46<sup>bis</sup>. Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise rechtswidrig

- a) eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank oder eines Kantons an einer Amtshandlung hindert oder zu einer solchen nötigt,
  - b) die Vollziehung eines Gesetzes hindert oder stört,
  - c) einen Verhafteten, Gefangenen, oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist,
  - d) einen Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit misshandelt,
- wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Störung und Hinderung von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 46<sup>ter</sup>. Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört,

wer die Sammlung oder die Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder Initiativbegehren in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 46<sup>quater</sup>. Wer auf das Ergebnis einer gemäss der Bundesgesetzgebung angeordneten Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt;

Vergehen bei  
eidgenössischen  
Wahlen und  
Abstimmungen.

wer auf die an der Verhandlung teilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheissung von solchen oder durch Drohungen einen Einfluss auszuüben sucht;

wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt oder sich irgendeinen Vorteil einräumen lässt;

wer unbefugterweise an einer solchen Wahl oder andern Verhandlung teilnimmt,

wird mit Geldbusse, mit welcher in schweren Fällen Gefängnis bis auf zwei Jahre verbunden werden kann, bestraft.

Art. 46<sup>quinquies</sup>. Die Artikel 46<sup>ter</sup> und 46<sup>quater</sup> kommen auch zur Anwendung, wenn sich die dort bezeichneten Handlungen auf Wahlen, Abstimmungen und Unterschriftensammlungen, die durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgesehen sind, beziehen, sofern sie Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Vergehen bei  
kantonalen  
Wahlen und  
Abstimmungen.

Art. 46<sup>sexies</sup>. Der Beamte, der von dem Vorhaben eines Hochverrats oder eines Aufruhrs Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde sofort Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Verletzung  
der Anzeigepflicht  
der Beamten.

Art. 47. Wer im In- oder Auslande öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zu einer gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone auffordert oder solche Handlungen androht;

Gefährdung  
der verfassungsmässigen  
Ordnung und  
inneren  
Sicherheit.

wer im In- oder Auslande eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss oder annehmen muss, in rechtswidriger Weise die Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder innern Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone vorbereitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Richtet sich die Aufforderung oder Drohung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes oder der Kantone, der Nationalbank oder der öffentlichen Verkehrsanstalten und lebenswichtigen Betriebe oder an deren Inhaber, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Art. 48. Wer zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert, oder wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Widerhandlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Aufforderung  
und Verleitung  
zur Verletzung  
militärischer  
Dienstpflichten.

Geht die Aufforderung oder Verleitung auf Meuterei, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Untergrabung  
der mili-  
tärischen Dis-  
ziplin.

Art. 48<sup>bis</sup>. Wer eine Vereinigung, von welcher er weiss oder annehmen muss, dass deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist, gründet, ihr beiträgt oder bei einer solchen Vereinigung sich betätigt;

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,  
wird mit Gefängnis bestraft.

Ungehorsam  
gegen Befehle  
und Verord-  
nungen.

Art. 49. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den all-  
gemeinen Befehlen oder Verordnungen zuwiderhandelt, die

a) vom Bundesrat in Anwendung von Art. 102, Ziff. 9 und 10,  
der Bundesverfassung,

b) in Zeiten eines aktiven Dienstes von den zuständigen Stellen  
zur Wahrung der Neutralität oder militärischer Interessen,  
oder in Ausübung der ihnen vom Bundesrat übertragenen  
besondern Befugnisse

erlassen und öffentlich bekanntgemacht sind, wird, sofern keine  
andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis oder mit Busse  
bestraft.

Landfriedens-  
bruch.

Art. 50. Wer wissentlich an einer öffentlichen Zusammen-  
rottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen  
oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Ge-  
fängnis bestraft.

Gerichtsbar-  
keit.

Art. 51. a) Die Bundesassisen beurteilen:

1. den Hochverrat (Art. 45), sofern er sich gegen die Eid-  
genossenschaft richtet;
2. den Aufruhr (Art. 46) und die Widersetzung (Art. 46<sup>bis</sup>),  
sofern sie sich gegen die Bundesbehörden richten;
3. die in Art. 45 bis 50 genannten strafbaren Handlungen,  
sofern sie Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die  
eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wor-  
den ist.

b) Das Bundesstrafgericht beurteilt unter Vorbehalt der  
Bestimmungen der lit. a und d die in Art. 45 bis 49 genannten  
strafbaren Handlungen, soweit sie sich nicht ausschliesslich gegen  
einen Kanton oder dessen Institutionen richten. Die Untersuchung  
und Beurteilung kann gemäss Art. 125 des Bundesgesetzes über

die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 den kantonalen Behörden übertragen werden.

c) Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen, unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3, die in Art. 45 bis 49 bezeichneten strafbaren Handlungen, die sich ausschliesslich gegen die Verfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons richten oder sich ausschliesslich auf Wahlen, Abstimmungen und dergleichen beziehen, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben werden, sowie den Landfriedensbruch (Art. 50).

d) Die Militärgerichte beurteilen die in Art. 48, 48<sup>bis</sup> und 49 genannten strafbaren Handlungen, wenn sie von Personen ausgehen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen.

Ist jemand mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt, die verschiedener Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so kann der Bundesrat auf Antrag des Bundesanwaltes die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der einen oder andern Bundesbehörde oder der kantonalen Behörde anordnen.

Art. 52. Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, werden eingezogen. Einziehung.

Der Bundesrat kann Schriftsachen, Druckschriften, Bilder und Darstellungen, die den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung verherrlichen, androhen oder hierzu auffordern, auch dann einziehen lassen, wenn eine Strafverfolgung oder Verurteilung nicht eintritt.

Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Bunde. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Bunde deren Wert.

## II.

In den sechsten Titel des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 wird folgender neuer Artikel eingefügt:

### Art. 33<sup>bis</sup>.

Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahre aufschieben. Die nähern Bedingungen des Aufschubes werden bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Bedingter  
Strafvollzug.

rischen Strafgesetzbuches vom Bundesrate auf dem Verordnungswege bestimmt.

### III.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen.

### IV.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 27. Januar 1922.

Der Präsident: **Dr. J. Räber.**  
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 31. Januar 1922.

Der Präsident: **Dr. Klöti.**  
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 31. Januar 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:  
**Steiger.**

Datum der Veröffentlichung: 1. Februar 1922.  
Ablauf der Referendumsfrist: 2. Mai 1922.



**Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzugs. (Vom 31. Januar 1922.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1922
Date	
Data	
Seite	137-142
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 215

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.